

langen Zeitraums und nach den durch die kriegerischen Ereignisse eingetretenen Störungen noch im Besiz der nöthigen Unterlagen und Nachweisungen befinden werden, um die Auseinandersetzung der betheiligten Mitglieder zu bewirken. Denn da die Vergütungsansprüche nicht auf den Grundstücken haften und auf die neuen Besitzer derselben nicht übergegangen sind, sondern die ausfallenden Vergütungen nur an diejenigen Personen, welche den Verpflegungsaufwand wirklich bestritten haben, oder an die sich gehörig legitimirenden Erben gültiger Weise bezahlt werden können, so würden bei vielen Gemeinden Edictalladungen nöthig werden, um die Personen zu ermitteln, welchen die ausfallende ohnedem geringfügige und durch die Kosten der Edictalcitationen und der Legitimationen fast dahin schwindende Vergütung zukomme. Endlich ist noch zu gedenken, daß es der Centralbehörde an allen speciellen Unterlagen fehlen würde, um die Richtigkeit der Forderungen, welche angebracht würden, zu beurtheilen und mit rechtlichem Anhalten darüber zu entscheiden. — Bei dieser Lage der Sachen ist in der Vereinigungs-Deputation der Vorschlag geschehen:

daß man abwarten wolle, ob sich betheiligte Individuen melden würden, welche ihre Ansprüche auf das in Rede stehende Aversionalquantum liquid machen und gehörig bescheinigen könnten, und daß dann solche Ansprüche befriedigt werden sollten.

In der Hoffnung, daß die 2. Kammer auf diesen Vermittelungsvorschlag eingehen wird, empfiehlt der verehrten Kammer die Deputation ihn anzunehmen und bemerkt, daß die Oberlausitzer Stände die in der Oberlausitz etwa zu verifizirenden Ansprüche dieser Art in Gemäßheit der in der ständischen Schrift vom 22. April 1831 enthaltenen Erklärung allein zu vertreten haben werden. — Wenn übrigens in der Vereinigungs-Deputation annoch in Vorschlag kam, daß eine allgemeine Edictalcitation deshalb erlassen werden sollte, so kann sich damit die unterzeichnete Deputation nicht einverstanden, da durch dieselbe nur Veranlassung gegeben werden würde, daß viele Individuen theils nutzlose, theils mit den geltend zu machenden Forderungen in gar keinem Verhältniß stehende Kosten zu Versuchen verwendeten, um Bescheinigungen herbeizubringen, die doch bei der Lage der Sachen zuletzt höchst selten als genügend befunden werden möchten.

Referent D. Deutrich äußert darauf noch Folgendes: Die Deputation habe ihre frühere Ansicht nicht verlassen, daß es höchst unbillig sein würde, die Steuerpflichtigen anzuhalten, jene Summe wieder herbei zu schaffen, um einzelne zu begünstigen, die im Jahre 1805 und 1806 preussische Truppen verpflegt hätten, während alle Andern leer ausgehen müßten, die in demselben Zeitraum bis zur Errichtung der Peräquationskasse über 4 Millionen Thaler liquidirt hätten. Es trete hier aber der besondere Falle ein, daß die beiden Deputationen der Kammern und die erste Kammer mit der Regierung vollkommen über die Sache einverstanden wären, nur die 2. Kammer glaube, es handle sich hier von einem Depositum, obschon über jene Summe verfügt worden sei, so wie über das Ergebnis anderer zwischen der Krone Sachsen und auswärtigen Staaten stattgefundenen Liquidationen dieser Art. Um nun eine Vereinigung herbeizuführen, sei der fragliche Vorschlag geschehen, der nach der Ueberzeugung der Deputation aus den angegebenen Gründen und da keine Nachweisungen beigebracht werden könnten, dahin führen würde, daß die Sache auf sich beruhen werde.

Secr. v. Ledtwich spricht sich dahin aus, daß er wün-

schen müsse, auf dem frühern Beschlusse zu beharren, da insbesondere der neue Vorschlag gar keine Zeitbeschränkung enthalte, und ihm daher um so gefährlicher scheine, zumal da eine neue Bewilligung zur Ausführung nöthig sein würde. Sollte man daher ja auf den neuen Vorschlag eingehen wollen, so stelle er eventuell den Antrag:

„Man möge eine einjährige Frist für die Anmeldung bestimmen.“

Referent, D. Deutrich, bemerkt, daß sodann eine Edictalladung nothwendig werden würde, welche die Deputation aber aus den in dem Berichte angeführten Gründen nicht für zweckmäßig erkenne.

Secr. Harß hält ebenfalls den neuen Vorschlag der Deputation für sehr gefährlich, da man bedenken müsse, daß dann der Staat auch die Summe zu vertreten haben werde, welche Preußen zugerechnet habe. Uebrigens müsse er nochmals darauf aufmerksam machen, daß, während man hier Gerechtigkeit zu üben bemüht sei, man gegen eine große Zahl von Landesbewohnern eine Ungerechtigkeit begehen werde, die ihre Forderungen durch die frühere Aufhebung der Ausgleichungsanstalt verloren hätten. Er müsse daher dringend wünschen, die Kammer möge auf ihrem frühern Beschlusse beharren.

D. Großmann: In der Hauptsache trete ich dem bei. Seit 1806 sind nunmehr 28 Jahre, fast ein Menschenalter, verflossen. Wären die damaligen Quartiergeber noch am Leben, so wären alle nöthigen Nachrichten über die Vertheilung der Einquartierung noch zu haben. Allein jenes Geschlecht ist nicht mehr und ein neues vorhanden, das über jene Lasten kaum Auskunft zu geben weiß. Wie will man also die Entschädigung gerecht zu vertheilen im Stande sein? Dazu kommt: Wer 28 Jahre hindurch einen Verlust zu verschmerzen vermochte, wird es wohl auch jetzt noch können.

Bürgermeister Reiche-Eisenstuck: Ich kann in der That die großen Bedenklichkeiten in dem Vereinigungsvorschlage nicht finden. Es geht aus unserem früheren Deputationsberichte hervor, daß sich kaum denken läßt, daß irgend ein damaliger Quartierträger im Stande sein werde, sich zu irgend einem Ansprüche an diese Gelder vollständig zu legitimiren, und könnte er es, so ist der Gegenstand zu gering, um Mühe und die Kosten zu Beibringung der Legitimation aufzuwenden. Wäre es aber wirklich in einzelnen Fällen möglich, so muß ich gestehen, daß ich dann nur mit Widerwillen einem solchen Liquidanten den Weg abgeschnitten sehen würde, sein wirkliches oder vermeintliches Recht zu verfolgen. Nur ein unverkennbarer Nothfall kann eine solche Maßregel rechtfertigen, wie es z. B. bei Niederschlagung des Peräquationswerks der Fall war, ein solcher scheint mir aber hier nicht vorzuliegen.

Staatsminister v. Beschau: Die Regierung habe den vorliegenden Anspruch als bereits beseitigt anzusehen; denn die frühern Stände hätten sich dahin erklärt, und über die 30,000 Thlr. verfügt, wenn gleich mit Vorbehalt, aber nicht gegen die Betheiligten, sondern nur gegen die fisciischen Kassen. Zwar